

Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Beschäftigten – Mythos, Wirklichkeit und Gesetzeslage

Immer wieder kommen Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen zum Personalrat und fragen verunsichert nach, ob sie Lehre machen müssen und wenn ja, wie viele Stunden sie zu leisten haben. Statements wie „alle Wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen unterrichten“ oder „alle Doktoranden müssen lehren“ werden hier an den Personalrat herangetragen.

Wie ist die Lehrverpflichtung geregelt? Müssen wirklich alle Doktoranden Lehre machen? Wer muss denn überhaupt lehren? Hierzu müssen wir zuerst die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) bemühen. Die Antwort findet sich hier bereits in § 1. Danach gilt diese Verordnung für das hauptberuflich wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes. Dazu gehören gem. § 46 des Hochschulgesetzes (HochSchG) sowohl die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen als auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Erheblich eingeschränkt wird der Personenkreis der zur Lehre verpflichtet ist allerdings durch Satz 2 in § 1 (HLehrVO). Darin heißt es:

„Aus Zuwendungen Dritter bezahltes Personal hat eine Lehrverpflichtung nur, sofern dies die Zuwendungsbedingungen vorsehen.“

Hieraus wird klar, dass das Statement „alle Wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen Lehre machen“ falsch ist. **Der Geldgeber muss dies explizit in den Zuwendungsbedingungen vorsehen.**

Wie sieht es aber mit Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen aus, die nach § 1 Satz 2 HLehrVO keine Lehre machen müssen, aber nebenher promovieren? Hierzu geben die Promotionsordnungen an der Johannes Gutenberg-Universität keine Auskunft. Daraus folgt, dass **es keine generelle Verpflichtung zur Lehre gibt.**

Hiermit haben wir den wichtigsten Punkt geklärt, wer Lehrveranstaltungen anbieten muss.

Unklar ist noch der Umfang an Lehre der geleistet werden muss. Die Regellehrverpflichtung wird dann in § 2 HLehrVO für die einzelnen Gruppen geklärt. Dabei ist zu beachten, dass befristet beschäftigte Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion dienen, eine Lehrverpflichtung von höchstens 4 SWS haben.

Dieses Lehrdeputat gilt für Vollzeitbeschäftigte.

Werden zusätzliche Aufgaben von den wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigten übernommen kann der Umfang der Lehrverpflichtung reduziert werden. Dies ist dann in den §§ 4-10 HLehrVO geregelt.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne an den Personalrat wenden.



Codex menasse